

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Kapitel 2: Mitgliedschaft | 3 |
| Kapitel 3: Organisation | 4 |
| Kapitel 4: Verfahrensordnung | 6 |
| Kapitel 5: Finanzen | 8 |
| Kapitel 6: Schlussbestimmungen | 9 |



Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Piratenpartei Südtirol", "Partito Pirata Alto Adige", "Partit Pirat Südtirol", auch PPST abgekürzt, besteht ein nicht anerkannter Verein im Sinne von Art. 36 ZGB. Die PPST ist eine organisierte Gruppe im Sinne der Verfassung und der Rechtsordnung der Italienischen Republik.
- 2 Der Sitz der PPST ist in Bozen.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der Piratenpartei Südtirol ist ausschließlich das Territorium der Autonomen Provinz Bozen.
- 4 Die PPST ist Teil einer internationalen Bewegung und in Italien des Partito Pirata Italiano. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, betätigt sich die Piratenpartei Südtirol in der lokalen Verwaltung des Partito Pirata Italiano.

Art. 2 Zweck

- 1 Die PPST hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung in Südtirol Einfluss zu nehmen. Die Ziele der PPST umfassen insbesondere:
 - den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern
 - den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - einen transparenten Staat zu fördern;
 - die Einschränkung von Monopolen;
 - die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.



Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

1 Mitglieder der PPST sind:

- natürliche Personen, welche als Piraten bezeichnet werden;
- juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
- natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.

Art. 4 Ein- und Austritt

1 Pirat bei der PPST kann jede natürliche Person werden, welche

- die Grundsätze sowie die Statuten der PPST anerkennt
- das 15. Lebensjahr vollendet hat
- den Wohnsitz in der Provinz Bozen hat bzw. in dem Register der Auslandsitaliener (AIRE) eingetragen ist oder
- zu ihrer Heimat Südtirol zumindest einen emotionalen Bezug aufrechterhält.

2 Mitgliedsorganisation bei der PPST kann jede juristische Person werden, deren Vereinsgrundsätze den Zwecken der PPST nicht widersprechen.

3 Eintritts- und Austrittsgesuche können auf postalischem Wege oder persönlich überreicht werden.

4 Für die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen ist der Vorstand verantwortlich. Die Zertifizierung kann aber auch durch Mitglieder erfolgen, die länger als 3 Monate Mitglied der PPST sind.

Art. 5 Ausschluss

1 Der Ausschluss aus der PPST erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.

3 Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Mehrheitsbeschluss des Parteitages wieder Mitglieder werden.



Art. 6 **Allgemeine Pflichten**

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPST einzustehen.
- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation muss zur Finanzierung der PPST einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Die Mitgliedschaft ist ein volles Jahr gültig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Finanzordnung geregelt.
- 3 Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPST eingetroffen ist.
- 5 Piraten welche ihren Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung nicht bezahlt haben werden automatisch zu Sympathisanten.
- 6 Bei Sympathisanten, welche ein volles Rechnungsjahr keinen Mitgliederbeitrag entrichtet haben, wird am darauf folgenden 1. April bei erneuter Nichtbezahlung der Austritt vermutet.
- 7 Die Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PPST widerspricht, ist nicht zulässig. Über die Vereinbarkeit entscheidet das Schiedsgericht.

Kapitel 3: Organisation

Art. 7 **Organe**

- 1 Die Organe der PPST sind:
 - Parteitag;
 - Vorstand;
 - Schiedsgericht;
 - Arbeitsgruppen (AGs);

Art. 8 **Parteitag**

- 1 Der Parteitag bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragt.
- 3 Ein außerordentlicher Parteitag kann nur durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es 30% der Piraten verlangen.



- 4 Der Parteitag:
- genehmigt die Versammlungsordnung
 - genehmigt das Protokoll des vergangenen Parteitages
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
 - wählt den Vorstand
 - beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
 - fertigt ein Ergebnisprotokoll an, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
 - wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
 - wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Parteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem politischen Geschäftsführer und dem Generalsekretär zusammen.
- 2 Der Vorstand vertritt die PPST nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- 3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Parteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Vor ihrer Kandidatur müssen Bewerber sämtliche Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen sowie Vorstandssitze oder Beteiligungen in Unternehmen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen.



- 5 Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- 6 Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- 7 Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages bzw. der Gründungsversammlung. Der Vorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Parteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- 8 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
- der Vorstand höchstens drei handlungsfähige Mitglieder besitzt und
 - der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt
- In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- 9 Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

Kapitel 4: Verfahrensordnung

Art. 10 Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten

- 1 Die Beschlussfassung der PPST besteht aus Diskussion und Abstimmung.
- 2 Alle Piraten, die das 15. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht. Mitgliedsorganisationen und Sympathisanten haben kein Wahl- und Stimmrecht. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten. Sympathisanten haben kein passives Wahlrecht.
- 4 Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das Zweidrittel-Mehrheitsprinzip.



Art. 11 **Versammlungsordnung des Parteitages**

- 1 Der Parteitag wird durch die Versammlungsordnung geregelt. Eine Änderung der Versammlungsordnung erfordert eine absolute Mehrheit des Parteitages. Die Änderungen müssen nicht angekündigt werden und treten sofort nach Annahme in Kraft. Anträge, die sich bereits auf der Versammlungsordnung befinden, behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
- 2 Die Beschlussfähigkeit des Parteitages ist gegeben, wenn diese ordentlich angekündigt und etwaige Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
- 3 Der Parteitag wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der zuständig ist für:
 - die Durchführung des Parteitages gemäß Versammlungsordnung;
 - das Sammeln, Zusammenstellen und Versenden der Anträge an alle Mitglieder per E-Mail oder Briefpost bis 7 Tage vor der Versammlung.
 - die Leitung der Diskussion am Parteitag;
- 4 Der Vorsitzende des Parteitages wird vom Vorstand benannt
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
- 6 Es werden an der Piratenversammlung nur Anträge behandelt, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - formale Korrektheit gemäss Versammlungsordnung;
 - Einreichung an den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Piratenversammlung.
- 7 Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit des Parteitages erforderlich und muss 4 Wochen vor dem Parteitag schriftlich beantragt werden.
- 8 Der Vereinszweck kann nur mit einer absoluten Mehrheit des Parteitages geändert werden.



Art. 12 Schiedsgericht

1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht entschieden:

- Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
- Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
- Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
- Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
- Weiteren Streitigkeiten für welche das Schiedsgericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.

2 Das Schiedsgericht entscheidet über:

- den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitgliedern bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von 5 Piraten.

3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts gilt die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei.

Kapitel 5: Finanzen**Art. 13 Finanzierung**

1 Die PPST finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.

2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Spende übersteigt einen Betrag von 1000 Euro pro Rechnungsjahr;
- die Spende stammt von einer juristischen Person.

Art. 14 Anstellung & Aufträge

1 Der Vorstand der PPST kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen anstellen sowie bezahlte Aufträge vergeben, welche gegenüber den Mitgliedern offenzulegen sind.



- 2 Aufträge bei denen lediglich Material- und Transportkosten, Reisespesen und Ähnliches aber keine Arbeit vergütet wird gelten nicht als bezahlte Aufträge im Sinne dieses Artikels.
- 3 Angestellte bzw. Auftragnehmer der PPST dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art. 15 Publikationsorgan

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website www.piratenpartei.bz

Art. 16 Auflösung oder Verschmelzung der Partei

- 1 Für die Auflösung oder Verschmelzung der PPST mit einer anderen Partei, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums sämtlicher Piraten erforderlich
- 2 Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, für wohltätige Zwecke gespendet.

Art. 17 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

